

Wie lange darf nach der Regelarbeitszeit in die Rufbereitschaft hinein gearbeitet werden?

- Am 26.11.1992 hat das BAG entschieden (6 AZR 455/91), dass die Fortsetzung der Arbeit im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der regelmäßigen Arbeitszeit der Anordnung von Überstunden entspricht und keinen Rufbereitschaftseinsatz darstellt, auch wenn der Arbeitnehmer im Anschluss an die regelmäßige Arbeitszeit dienstplanmäßig zur Rufbereitschaft eingeteilt ist. Die Anordnung des Arbeitgebers enthält dann laut BAG eine Änderung des Dienstplans, nicht aber einen Abruf zur Aufnahme der Arbeit.
- Auch wenn es in diesem Urteil um eine vergütungsrechtliche Frage ging, so wird seither von der herrschenden Meinung keine andere Auffassung hinsichtlich der arbeitszeitschutzrechtlichen Bewertung vertreten. Daraus folgt, dass die Zehn-Stunden-Grenze (§ 3 Arbeitszeitgesetz) auch bei Regelarbeitszeit mit unmittelbar anschließender Weiterarbeit in der Rufbereitschaft einzuhalten ist.